



Anschrift:
Lauferweg 2
6383 Erpfendorf
Tel.: 05352 /8455
E-Mail: ara.erpfendorf@awv-grossache.at

Starkverschmutzerzuschlag Mineralölabscheider

Der Abwasserverband Grossache Nord verrechnet einen Starkverschmutzerzuschlag für Betriebe des Bereichs Fahrzeugtechnik (Definition gemäß AEV Fahrzeugtechnik BGBl II 2003/265), welche den Mineralölabscheider nicht ordnungsgemäß gewartet und entsorgt haben bzw. welche noch keinen Mineralölabscheider eingebaut haben. Es wird auch ein Starkverschmutzerzuschlag verrechnet, wenn keine Fremdüberwachung durchgeführt wurde.

Gemäß dem spezifischen Entsorgungsvertrag ist nämlich jeder entsprechende Betrieb verpflichtet, den vorhandenen Mineralölabscheider gemäß der Nenngröße mindestens 1x im 2-jährigen Überwachungszeitraum von einem befugten Entsorgungsunternehmen zu entleeren und reinigen. Weiters ist eine Prüfstation mit der Fremdüberwachung des Mineralölabscheiders gemäß der AEV Fahrzeugtechnik zu beauftragen.

Die Berechnung dieses Starkverschmutzerzuschlags für Fahrzeugtechnik erfolgt gemäß der Basisformel unter Punkt 1.

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung des Mineralölabscheiders bzw. bei nicht vorhandenen Mineralölabscheidern werden die Grenzwerte der AEV Fahrzeugtechnik speziell für den Parameter Kohlenwasserstoffe (10 mg/l) überschritten.

Auf der Kläranlage kann es dadurch zu einer Schädigung der biologischen Stufe kommen, wodurch zumindest ein vermehrter Einsatz an Sauerstoff (Energie) und Chemikalien notwendig ist. Weiters wird durch diese verunreinigten Abwässer die Schwermetallkonzentration im Klärschlamm erhöht, wodurch eine teure Entsorgungsvariante des Klärschlammes gewählt werden muss.

Es wird deshalb für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags für Mineralölabscheider der Starkverschmutzerfaktor mit $F = 3$ definiert.

Der Starkverschmutzerzuschlag für Mineralölabscheider wird entsprechend der Basisformel und der Abwassermengen wie folgt berechnet:

Starkverschmutzerzuschlag Mineralölabscheider: $SZ = K * NG * 21$

Es wird somit für Mineralölabscheider mit einer Nenngröße von 2 – 10 die nächsten 5 Jahre (2021-2025) folgender Starkverschmutzerzuschlag aufgrund des K-Wert von € 40,8 (EW-spezifischen Betriebskosten) berechnet:

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	$K * 42$	€ 1.713,60
4	$K * 84$	€ 3.427,20
6	$K * 126$	€ 5.140,80
8	$K * 168$	€ 6.854,40
10	$K * 210$	€ 8.568,00

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags wird immer die Nenngröße des Mineralölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlags erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Mineralölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Mineralölabscheider vorhanden war.

